

Senatsantworten in der Fragestunde des Parlaments im Juni 2022

Gedenktafel zum neonazistischen Brandanschlag auf Schwachhausener Geflüchtetenunterkunft Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit am Ort des Brandanschlags auf eine Geflüchtetenunterkunft vom 3. Oktober 1991 eine Gedenktafel anzubringen?
2. Mindestens einer der Täter ist auch heute noch Teil der rechten Szene in/um Bremen, wie bewertet der Senat die Möglichkeit, im Rahmen einer Gedenktafel auf Kontinuitäten rechter Gewalt in/um Bremen hinzuweisen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat über eine Gedenktafel hinaus, die Erinnerung an den neonazistischen Brandanschlag in Schwachhausen von vor 30 Jahren aufrecht zu erhalten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2: Der Senat ist bis heute erschüttert, dass ein solcher Brandanschlag in Bremen begangen wurde. Vor diesem Hintergrund wird der Senat prüfen, ob eine Gedenktafel am Ort des Brandanschlags angebracht werden und wie genau ein Text auf einer solchen Tafel lauten könnte. Ob in diesem Zusammenhang auf Kontinuitäten rechter Gewalt hinzuweisen ist, muss vor dem Hintergrund aller einzubeziehenden Aspekte bewertet werden. Hierzu gehört es, neben der Abscheulichkeit der Tat selber auch die Resozialisierung als Gebot des Strafprozessrechts und insbesondere des Jugendstrafrechts zu würdigen.

Zu Frage 3: Der Brandanschlag ist Teil der jüngeren Bremischen Geschichte, der wegen der bis heute an vielen Orten in Deutschland zu verzeichnenden rassistischen, antisemitischen und allgemein rechten Gewalt einer besonderen Beachtung bedarf. Dies gilt sowohl für die Aufarbeitung in Schulen wie auch in Veröffentlichungen und der Arbeit zur politischen Bildung in Bremen. In der Erinnerungskultur zu den Verbrechen des Nationalsozialismus ist die Frage der Kontinuitäten bis heute bereits fest verankert, wird aber natürlich immer wieder neu zu bearbeiten sein.

Schwimmkurse für Kinder im Grundschulalter

Anfrage der Abgeordneten Cindi Tuncel, Miriam Strunge, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 30. Mai 2022

Wir fragen den Senat:

1. Welche zusätzlichen Angebote mit wie vielen Plätzen zum Schwimmen lernen, bieten die Bremer Grundschulen im Jahr 2022 an, um die durch die Corona-Pandemie entstandenen Lücken bei den Schwimmkenntnissen auszugleichen?
2. Welche zusätzlichen Angebote zum Schwimmen lernen mit wie vielen Plätzen bieten die Bremer Bäder, die DLRG, die Schwimmvereine und weitere Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen zu diesem Ziel an?
3. Sieht der Senat weitere Bedarfe über die bestehenden Angebote hinaus, und falls ja, in welchem Umfang und wie lange sollten diese vorgehalten werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Im Auftrag der Senatorin für Kinder und Bildung fand in den Bremer Bädern 2022 das Ferienschwimmen in den Osterferien statt. Angemeldet waren 217 Schüler:innen aus dritten Klassen. Geplant ist, das Ferienschwimmen auch wieder in den Sommer- und Herbstferien zu ermöglichen.

Damit könnten insgesamt in den schulbezogenen Intensivkursen rund 1 000 Plätze von Drittklässler:innen, beziehungsweise nach Abschluss der dritten Klasse im Sommer, belegt werden. Die Intensivkurse werden aus dem Landes-Programm „Schüler:innen stärken – Aufholen nach Corona“ finanziert.

Zu Frage 2: Neben den Grundschulen, der Bremer Bäder GmbH, den Schwimmvereinen und der DLRG bieten unter anderem auch der Verein für Hochschulsport, der Verein „Schwimm mit e. V.“ und private Anbieter wie „SWYM - die Schwimmschule Bremen“ unterschiedliche Angebote zum Schwimmen lernen an. Dazu können die aufgeführten Organisationen und Institutionen in einem idealtypischen Jahr ohne Einschränkungen durch die Corona Pandemie oder den Ausfall von Bädern oder Lehrschwimmbecken jährlich Schwimmkurse mit insgesamt bis zu 14 000 Plätzen anbieten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Schwimmkurse nicht immer vollumfänglich ausgelastet sind und Bäder temporär nicht zur Verfügung stehen. Die detaillierte Auflistung der Kurse wird der städtischen Deputation für Sport im Juni zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu Frage 3: Der Senat prüft derzeit, in welchem Umfang über die bestehenden Angebote hinaus weitere Bedarfe bestehen. Mit dem Ziel die bestehenden Bedarfe zu konkretisieren und bedarfsgerechte Lösungen zu ermöglichen, hat sich unter Federführung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Mai 2022 eine Arbeitsgruppe mit den unter Frage 2 aufgeführten Organisationen sowie der Senatorin für Kinder und Bildung gebildet. Ein erster Sachstandsbericht wird für die Sitzung der städtischen Deputation für Sport am 28. Juni 2022 vorbereitet.

Für den Schulbereich wäre eine Wassergewöhnung und Maßnahmen zum Schwimmenlernen auch in weiterführenden Schulen insbesondere in den fünften und sechsten Klassen sowie Vorkursen wünschenswert. Dieser Bedarf wird sicherlich –angesichts der weiter ankommenden Geflüchteten – auch in den kommenden Jahren vorhanden sein und steigen.

Krankenversicherung von Inhaftierten

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Ralf Schumann, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit werden Inhaftierte in der Justizvollzugsanstalt des Landes Bremen bei der Klärung ihres Krankenversicherungsschutzes während ihrer Inhaftierung unterstützt?
2. Wie häufig kommt es nach Einschätzung beziehungsweise Erfahrung des Ressorts vor, dass Inhaftierte bei ihrer Krankenkasse während ihrer Haftzeit Schulden durch nicht bezahlte Krankenkassenbeiträge ansammeln?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Inhaftierte vor Beitragsschulden in der Krankenversicherung zu bewahren, beispielsweise durch Information der Kassen durch die zuständige Behörde über den Status „heilfürsorgeberechtigt“?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen sind Inhaftierte grundsätzlich nicht in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten der Freien Hansestadt Bremen unterfallen einer eigens geregelten Gesundheitsfürsorge während der Zeit in Haft. Die Beitragspflicht für bestehende Krankenversicherungen endet aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen allerdings erst mit Mitteilung der Inhaftierung. Wie bei allen anderen Krankenversicherungsfragen auch, ist es zunächst grundsätzlich Sache der Versicherten, diese Mitteilung zu veranlassen.

Zur Klärung des Krankenversicherungsschutzes während der Haft erhalten die Gefangenen im Aufnahmeverfahren – zusätzlich zu dem zwischen allen Bundesländern inhaltlich abgestimmten „Merkblatt zur Sozialversicherung der Gefangenen“ – ein für die Verwendung in der JVA Bremen formuliertes, besonderes Informationsschreiben zu Fragen der Krankenversicherung. In Fällen, in denen die Krankenkasse eine Austrittserklärung zur Beendigung der beitragspflichtigen Mitgliedschaft für notwendig erachtet, wird durch den Sozialdienst der JVA darauf hingewirkt, dass der Gefangene die entsprechende Erklärung fristgemäß abgibt.

Zu Frage 2: Durch das im Haftzugang regelförmig durchgeführte Informationsverfahren zu Fragen der Krankenversicherung dürfte sichergestellt sein, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine neuen Beitragsschulden für die Dauer der Inhaftierung entstehen. Aus der Zeit vor Einführung dieses Informationsverfahrens im Sommer 2021 war Gesprächen mit Mitarbeitenden freier Straffälligenhilfeträger im Land Bremen zu entnehmen, dass Erlassanträgen nach Paragraph 76 Absatz 2 Seite 1 Nummer 3 SGB IV von den örtlichen Krankenkassen regelmäßig stattgegeben wurde, sobald eine Haftbescheinigung vorlag. Dieses Erlassverfahren belastete allerdings alle Beteiligten, so dass auf das präventive Informationsverfahren umgestellt wurde. Die gesetzliche Möglichkeit des Erlasses besteht weiterhin, hierauf weisen die Träger der Straffälligenhilfe Betroffene weiterhin auch hin.

Zu Frage 3: Neben der Detailoptimierung des vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungsmechanismus, wie dem regelförmig durchgeführten Informationsverfahren, der Beratungs- und Unterstützungsleistung durch den Sozialdienst der JVA und dem Erlassverfahren, setzt sich die Senatorin für Justiz und Verfassung für eine Systemänderung dahingehend ein, dass zukünftig alle Gefangenen umfassend in den allgemeinen Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden. Die Justizvollzugsanstalt müsste dann die Krankenversicherungsbeiträge für die Gefangenen übernehmen, die gesetzlichen Krankenkassen müssten Leistungen an Gefangene nach den für alle Versicherten geltenden Grundsätzen und Normen im Rahmen der vollzuglichen Gegebenheiten erbringen. Nach dem nicht mehr gültigen Strafvollzugsgesetz des Bundes sollte eine entsprechende Neuregelung schon spätestens im Jahre 1980 erfolgen. Mit der genannten Zielrichtung wird einer der nächsten Strafvollzugsausschüsse befasst werden.

Finanzinvestor:innen im Gesundheitswesen

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele zugelassene Kassenarztsitze und Medizinische Versorgungszentren gibt es in Bremen und wie viele dieser Sitze und Zentren befinden sich in Besitz von Finanzinvestor:innen?
2. Welche ärztlichen Fachgruppen sind besonders von der Übernahme durch Finanzinvestor:innen betroffen und wie hoch ist der prozentuale Anteil der Finanzinvestor:innen in diesen Gruppen?
3. Wie hat sich das Verhältnis der Trägerschaft in den letzten Jahren in Bremen verändert?

Antwort des Senats

Vorbemerkung: Dem Senat liegen die in der Anfrage erbetenen Daten und Informationen nicht vor. Daher wurden bei der Beantwortung der Anfrage die Kassenärztliche Vereinigung Bremen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen beteiligt.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfrage wird unter einem Medizinischen Versorgungszentrum, MVZ, in Investorenhand ein Medizinisches Versorgungszentrum in Fremdbesitz verstanden, dessen wirtschaftliche Eigentümer Finanzinvestoren sind.

Exakte Daten dazu, wie viele vertragsärztliche Medizinische Versorgungszentren beziehungsweise wie viele Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften sich in Investorenhand befinden liegen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nicht vor.

Die Möglichkeit ein MVZ zu gründen wurde 2004 durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, kurz: GKV-Modernisierungsgesetz eingeführt.

Grundsätzlich sieht die Kassenärztliche Vereinigung Bremen und der Senat die zunehmende Gründung beziehungsweise Übernahme von Medizinischen Versorgungszentren kritisch. Der Senat hat bereits Initiativen in die Gesundheitsministerkonferenz ein-gebracht beziehungsweise mitunterstützt mit dem Ziel die Übernahme von Medizinischen Versorgungszentren durch Investoren und Finanzfonds transparent zu machen und zu beschränken.

Zu Frage 1: Die Kassenärztliche Vereinigung, KV, Bremen teilt mit, dass in der Stadtgemeinde Bremen derzeit 1225,25 ärztliche Versorgungsaufträge und in der Stadtgemeinde Bremerhaven derzeit 241,75 ärztliche Versorgungsaufträge vergeben sind. Hinzu kommen 64 Versorgungsaufträge in der gesonderten fachärztlichen Versorgung, die für den gesamten KV-Bezirk gezählt werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen teilt ferner mit, dass in der Stadtgemeinde Bremen derzeit 27 Medizinische Versorgungszentren und in der Stadtgemeinde Bremerhaven derzeit 14 Medizinische Versorgungszentren zugelassen sind.

Voraussetzung für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums ist gemäß Paragraf 95 Absatz 1a SGB V unter anderem die Gründung durch einen der dort benannten Leistungserbringer oder durch eine Kommune. Diese Voraussetzung wird vom Zulassungsausschuss für Ärzt:innen im Rahmen der Beantragung einer Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums geprüft. Sofern nachgewiesen wurde, dass der benannte Gründer den Voraussetzungen des Paragraf 95 Absatz 1a SGB V entspricht, erfolgt nach den der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen vorliegenden Informationen keine weitere Prüfung durch den Zulassungsausschuss, inwieweit hinter den Gründern Finanzinvestoren stehen.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen teilt mit, dass es mit Stand 31. März 2022 im Land Bremen 16 vertragszahnärztliche Medizinische Versorgungszentren, Stadtgemeinde Bremen: 13; Stadtgemeinde Bremerhaven: drei, gibt. Nach Kenntnis der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen befindet sich davon knapp die Hälfte der zahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentren in Investorenhand. Womöglich sind noch an weiteren vertragszahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentren Investoren beteiligt.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen teilt ferner mit, dass es mit Stand 31. März 2022 im Land Bremen 273 vertragszahnärztliche Praxen, Stadtgemeinde Bremen: 232; Stadtgemeinde Bremerhaven: 41, gibt. Der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen liegen aus vorstehend genannten Gründen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob Investoren gegebenenfalls an Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften beteiligt sind.

Zu Frage 2: Der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen liegen zu der Frage keine Daten vor.

Nach Angaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung handelt es sich bei den vertragszahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentren um zwölf allgemein zahnärztliche sowie vier aus dem Fachbereich Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Bisher gibt es im Land Bremen kein Medizinisches Versorgungszentrum, welches für den Fachbereich Kieferorthopädie zugelassen wurde. In den beiden erstgenannten Fachgruppen liegt der Anteil an medizinischen Versorgungszentren derzeit im unteren ein-stelligen Prozentbereich, ist aber nach Angaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen stetig steigend. Exakte Daten dazu, wie viele vertragszahnärztliche Medizinische Versorgungszentren sich in Investorenhand befinden liegen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage nicht vor.

Zu Frage 3: Der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen liegen zu der Frage keine Daten vor.

Nach Angaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen hat sich die Anzahl der vertragszahnärztlichen Praxen im Lande Bremen im Verhältnis zu den zahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentren in den vergangenen Jahren Stand 31. Dezember wie folgt entwickelt:

Jahr 2017:

291 vertragszahnärztliche Praxen / fünf zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren;

Jahr 2018:

285 vertragszahnärztliche Praxen / neun zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren;

Jahr 2019:

282 vertragszahnärztliche Praxen / 13 zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren;

Jahr 2020:

276 vertragszahnärztliche Praxen / 13 zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren;

Jahr 2021:

273 vertragszahnärztliche Praxen / 15 zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren.

Als Trend zeigt sich zwischen 2017 und 2021 eine Abnahme der vertragszahnärztlichen Praxen um circa sechs Prozent – 28 Praxen – und eine Verdreifachung der zahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentren.